



LUTHERSTADT
WITTENBERG

Beteiligungsrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|----|
| Vorwort | 3 |
| 1. Aufgabe und Geltungsbereich | 3 |
| 2. Beteiligungsmanagement und -controlling..... | 4 |
| 3. Definition der Akteure | |
| 3.1 Akteure..... | 4 |
| 3.2 Eigentümerebene Lutherstadt Wittenberg | |
| 3.2.1 Stadtrat..... | 5 |
| 3.2.2 Oberbürgermeister | 5 |
| 3.2.3 Bereich Beteiligungsmanagement..... | 5 |
| 3.2.4 Fachbereich Finanzen und Controlling..... | 7 |
| 3.2.5 Rechnungsprüfungsamt | 7 |
| 3.3 Unternehmensebene | |
| 3.3.1 Gesellschafterversammlung | 7 |
| 3.3.2 Aufsichtsrat..... | 8 |
| 3.3.3 Geschäftsführung | 8 |
| 3.4 Abschlussprüfer | 9 |
| 4. Steuerung der städtischen Unternehmen | |
| 4.1 Grundlagen der Zusammenarbeit | 10 |
| 4.2 Wirtschaftsplan..... | 10 |
| 4.3 Unterjähriges Berichtswesen | 10 |
| 4.4 Risikoberichte | 11 |
| 4.5 Jährliches Berichtswesen..... | 11 |
| 4.6 Fristen | 11 |
| 4.7 Gesellschaftsverträge | 12 |
| 5. Inkrafttreten | 12 |

Vorwort

Die Lutherstadt Wittenberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaft). Sie erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zur Erledigung dieser Aufgaben obliegt ihr im Rahmen des Grundgesetzes die Selbstorganisation und Selbstverwaltung.

Ihre Aufgaben erfüllt die Lutherstadt Wittenberg (nachfolgend „Stadt“) dabei nicht nur durch Verwaltungstätigkeiten, sondern auch in Form der wirtschaftlichen Betätigung über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts sowie durch Eigenbetriebe im Rahmen der Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Als Gesellschafter ist die Lutherstadt Wittenberg unmittelbar und mittelbar an diversen kommunalen Unternehmen beteiligt. Ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen erfordert dabei ein gutes Zusammenspiel zwischen der Stadt, den Gesellschaftern, den Aufsichtsgremien und der Geschäftsführung der Unternehmen.

Die Stadt als Gesellschafterin definiert die Aufgaben und Strategien der Unternehmen. Der Geschäftsführung obliegt es, das Unternehmen in eigener Verantwortung so zu führen, dass die Ziele der Gesellschaft im Sinne des Gesellschafters erreicht werden.

1. Aufgabe und Geltungsbereich

Die Beteiligungsrichtlinie regelt die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Unternehmen. Dabei werden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abgegrenzt und an den Schnittstellen aufeinander abgestimmt.

Die Beteiligungsrichtlinie gilt für alle Eigengesellschaften. Eine Hinwirkungspflicht zur Einführung der Beteiligungsrichtlinie besteht grundsätzlich auch für Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich die Kapital- oder Stimmrechtsanteile hält sowie bei mittelbaren und unmittelbaren Minderheitsbeteiligungen der Stadt.

Ebenso gilt die Beteiligungsrichtlinie sinngemäß für die Eigenbetriebe der Lutherstadt Wittenberg.

Diese Richtlinie gilt nicht für Zweckverbände, Stiftungen und Vereine.

2. Beteiligungsmanagement und –controlling

Der Gesellschafter Lutherstadt Wittenberg wird in seinen Eigentümerinteressen vom Beteiligungsmanagement fachlich unterstützt und beraten (§130 Abs.4 KVG LSA). Zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagements zählen die Vorbereitung der Entscheidungen beim Gesellschafter, die Mandatsbetreuung, die Schaffung der Voraussetzungen für die Abstimmung der Finanzströme zwischen den Gesellschaften und dem städtischen Haushalt sowie die Veröffentlichung der Planung und Prüfberichte gem. § 130 KVG LSA. Im Beteiligungsmanagement werden alle Unterlagen und Informationen zu den Unternehmen in Beteiligungsakten zentral verwaltet.

Durch das Beteiligungscontrolling werden die oben genannten Aufgaben begleitet. Wesentliche Instrumente des Beteiligungscontrollings sind die Analyse der Wirtschaftspläne, Quartalsberichte und Jahresabschlüsse und ein geschäftsfeldbezogenes Berichtswesen. Damit wird eine strategische Planung ermöglicht und eine zielbezogene Unterstützung für Gesellschafterentscheidungen sichergestellt.

3. Definition der Akteure

3.1 Akteure

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Lutherstadt Wittenberg sind verschiedene Akteure auf verschiedenen Ebenen tätig.

Eigentümerebene Stadt

- Stadtrat
- Oberbürgermeister
- Beteiligungsmanagement
- Fachbereich Finanzen und Controlling
- Rechnungsprüfungsamt

Unternehmensebene

- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsgremium (Aufsichtsrat, Betriebsausschuss)
- Geschäftsleitung (Geschäftsführer, Betriebsleiter)

Darüber hinaus wird als externes Unternehmen der Jahresabschlussprüfer im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Lutherstadt Wittenberg tätig.

3.2 Eigentümerebene Lutherstadt Wittenberg

3.2.1 Stadtrat

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg ist gem. § 45 KVG LSA unter anderem für die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung kommunaler Einrichtungen und Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts und die Änderung der Beteiligungsverhältnisse sowie die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Einrichtungen und Unternehmen zuständig,

Nach § 7 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg ist der Stadtrat weiterhin zuständig für die Benennung von Mitgliedern in den Vorstand oder Aufsichtsrat einer Gesellschaft, insofern der Stadt dazu das Recht eingeräumt wird.

Der Stadtrat wird vom Oberbürgermeister jährlich durch den Beteiligungsbericht über den aktuellen Stand der Beteiligungen nach einem abgeschlossenen Wirtschaftsjahr informiert (§ 130 KVG LSA).

3.2.2 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister führt die Beschlüsse des Stadtrates aus und vertritt die Stadt nach außen (§ 60 KVG LSA). Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in den Gesellschafterversammlungen, an denen die Stadt beteiligt ist. Er kann Beschäftigte der Stadt mit seiner Vertretung beauftragen (§ 131 Abs. 1 KVG LSA). Er ist weiterhin Mitglied in den Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen, wenn der Stadt dazu das Recht eingeräumt wird.

3.2.3 Bereich Beteiligungsmanagement

Auf der Grundlage des KVG LSA (§ 130 Abs.4) wurde das Beteiligungsmanagement eingerichtet und als Stabsstelle dem Oberbürgermeister zugeordnet. Es handelt im Auftrag und im Namen des Gesellschafters Stadt. Es ist Ansprechpartner für Stadträte, Unternehmen, Gesellschaftervertreter und Aufsichtsratsmitglieder. Dem Beteiligungsmanagement obliegt dabei u.a.

- Das Beteiligungscontrolling im Rahmen der Beteiligungsrichtlinie.
- Die Beteiligungsverwaltung, insbesondere die Führung der Beteiligungsakte.
- Die Kontrolle der Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften.
- Die Mandatsbetreuung.

Die Beteiligungsakte besteht mindestens aus folgenden Bestandteilen:

- Vertragswerke (z. B. Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Konsortialvertrag, Anstellungsverträge der Geschäftsführung nebst Anlagen),
- Unterlagen der Gesellschafterversammlungen (Einladungen, Tagesordnungen, Weisungsbeschlüsse, Niederschriften etc.),
- Aufsichtsratsunterlagen (Einladungen, Tagesordnungen, Vorbereitungen der Tagesordnungen für Mandatsträger, Sitzungsniederschriften etc.)
- Berichtswesen (Wirtschafts- und Finanzpläne, unterjährige Berichte, Prüfungsberichte, Unternehmensgutachten etc.) und
- laufende Vorgänge u. ä.

Bei Unternehmen, an welchen die Stadt unmittelbar ihre Anteile hält, ist der Wirtschaftsplan auf Anforderung des Beteiligungsmanagements in Vorbereitung der Haushaltsplanung der Lutherstadt Wittenberg termingerecht einzureichen. Bei Wirtschaftsplänen von Unternehmen, welche darüber hinaus Zuschüsse und Zuwendungen aus dem Haushalt der Stadt erhalten, stellt das Beteiligungsmanagement die Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen und Controlling sicher. Im Übrigen ist das Beteiligungsmanagement in die Wirtschaftsplanung frühzeitig einzubeziehen.

Die Steuerung von mittelbaren Beteiligungen der Stadt kann grundsätzlich nur durch das Mutterunternehmen erfolgen. Ist die Stadt Mehrheitsgesellschafter des Mutterunternehmens, nimmt das Beteiligungsmanagement nach Festlegung des Gesellschafters Stadt in dem Maße die Beteiligungsverwaltung und das Beteiligungscontrolling für mittelbare Beteiligungen wahr, wie dies für die Stadt möglich und sinnvoll ist.

Die zeitliche Planung und die Eckwerte der Erstellung des Jahresabschlusses sind mit dem Beteiligungsmanagement frühzeitig abzustimmen, um u. a. eine rechtzeitige Erstellung des städtischen Konzernabschlusses zu ermöglichen. Das Beteiligungsmanagement ist über den Termin des Jahresabschlussgespräches mit dem Abschlussprüfer im Vorfeld zu informieren und kann bei Bedarf an diesem teilnehmen. Das Beteiligungsmanagement ist über die Wahl (Vorschlag) des Abschlussprüfers im Vorfeld des Gremienbeschlusses zu informieren.

Das Beteiligungsmanagement erstellt gemäß § 130 Abs. 2 und 3 KVG LSA den Beteiligungsbericht. Die Unternehmen haben bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes entsprechend mitzuwirken.

Das Beteiligungsmanagement ist Ansprechpartner in sämtlichen Fragen der überörtlichen Aufsicht.

3.2.4 Fachbereich Finanzen und Controlling

Der Fachbereich Finanzen und Controlling ist für das Finanzwesen der Stadt zuständig. Er wird vom Beteiligungsmanagement über alle Unternehmensvorgänge informiert, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben. Gleichfalls hat der Fachbereich Finanzen und Controlling das Beteiligungsmanagement über veränderte Ansätze in der Haushaltsplanung sowie im Wirtschaftsjahr eintretende Veränderungen der Finanzsituation der Stadt, welche Auswirkung auf die kommunalen Unternehmen haben, zu informieren und gegebenenfalls abzustimmen. Eine Unterstützung des Beteiligungsmanagement erfolgt durch das im Fachbereich Finanzen und Controlling angesiedelte Beteiligungscontrolling.

3.2.5 Rechnungsprüfungsamt

Den für die Stadt zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt, sofern der Stadt an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang gehören (§ 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA).

3.3 Unternehmensebene

3.3.1 Gesellschafterversammlung

Der Oberbürgermeister ist Gesellschaftervertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen. Er kann einen Beschäftigten mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Der Oberbürgermeister bevollmächtigt einen Beschäftigten der Stadt / des Beteiligungsmanagement mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Gesellschaftervertreters, um nicht gleichzeitig Gesellschaftervertreter und Aufsichtsratsmitglied in Person gemäß § 131 Abs. 3 KVG LSA zu sein.

Der Gesellschaftervertreter hat den Stadtrat über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig in nicht öffentlicher Sitzung zu unterrichten. Eine Angelegenheit ist auch dann von besonderer Bedeutung, wenn von den vereinbarten strategischen Zielen der Gesellschaft in erheblichem Umfang abgewichen wird.

Soweit die Gesellschafter im Einzelfall keine anderen Festlegungen treffen, nehmen an den Gesellschafterversammlungen neben dem Gesellschaftervertreter der Lutherstadt Wittenberg (Oberbürgermeister oder ein von ihm mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauter Beschäftigter) stimmrechtslos weiterhin die Geschäftsführung des Unternehmens, der Aufsichtsratsvorsitzende und ein Mitarbeiter aus dem Beteiligungsmanagement teil.

3.3.2 Aufsichtsrat

Die Bildung eines Aufsichtsrates – bzw. eines entsprechenden Aufsichtsorgans – ist im Gesellschaftsvertrag auch bei den Unternehmen vorzusehen, für die keine gesetzliche Pflicht hierzu besteht. Davon kann abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung des Unternehmens nicht angemessen ist. Wird kein Aufsichtsrat gebildet, obliegen die für ihn vorgesehenen Aufgaben und Funktionen der Gesellschafterversammlung.

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen. Besetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Ein Mitarbeiter aus dem Beteiligungsmanagement nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich nicht an Weisungen gebunden. Empfehlungen des Stadtrates sind in ihrer Entscheidung als solche lediglich zu berücksichtigen.

Dem Aufsichtsrat sollen jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür zu sorgen, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen und ihre Aufgaben erfüllen können. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Fraktionen des Stadtrates tragen bei der Ausübung ihres Vorschlagsrechtes eine besondere Verantwortung.

Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode bietet das Beteiligungsmanagement ein Informationsseminar zur Wahrnehmung des kommunalen Aufsichtsratsmandates für alle in die Aufsichtsräte berufenen Mitglieder an. Die Teilnahme daran ist obligatorisch.

3.3.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Anstellungsvertrages und dieser Beteiligungsrichtlinie zu führen. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass sich das Unternehmen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen wie ein öffentlicher Auftraggeber verhält (GWB, VOB, VOL, VOF).

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung darf nicht erfolgen.

Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Ziele des Gesellschafters Lutherstadt Wittenberg, den Vollzug der Wirtschaftspläne, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Die Geschäftsführung ist ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet, unbeschadet des Rechtes der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung zulässige Weisungen zu erteilen,

Sämtliche Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat der Gesellschaft, seine Ausschüsse oder sonstige Gremien sind dem Beteiligungsmanagement im Vorfeld der Sitzungen zum Zeitpunkt der Zustellung an die Mitglieder der entsprechenden Gremien ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

Die Geschäftsführung erstattet dem Stadtrat auf Verlangen Bericht über die Situation des Unternehmens.

Die Geschäftsführung unterstützt die kontinuierliche unternehmensspezifische Weiterbildung seiner Aufsichtsratsmitglieder.

3.4 Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG zu beauftragen. Hierzu sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zu prüfen und zu beurteilen.

Dem Beteiligungsmanagement wird vor Fertigstellung des Prüfungsberichtes die Möglichkeit eingeräumt, am Abschlussgespräch mit dem Wirtschaftsprüfer teilzunehmen. Bei den Eigenbetrieben wird diese Möglichkeit der Teilnahme auch auf das Rechnungsprüfungsamt erweitert.

Der Gesellschafter ist über die wesentlichen Erkenntnisse, die der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Abschlussprüfung gewonnen hat, zu informieren. Dabei sollen auch Ergebnisse dargestellt werden, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichts sein müssen, aber für die Gesellschafter wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können.

Der Abschlussprüfer soll grundsätzlich nach einem Zeitraum von fünf Jahren gewechselt werden, es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen diese Frist.

4. Steuerung der städtischen Unternehmen

4.1 Grundlagen der Zusammenarbeit

Geschäfte der Unternehmen sollen in politische Ziele und Leitbilder der Stadt eingebunden werden, ohne die Selbständigkeit der Beteiligungsunternehmen zu beeinträchtigen.

4.2 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan eines Geschäftsjahres besteht mindestens aus:

- Erfolgsplan
- Finanzplan und
- Investitionsplan

Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:

- Vorbericht
- Stellenübersicht
- längerfristige Planung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau), die das Planjahr und mindestens drei darauffolgende Geschäftsjahre umfasst

Die Planungsrechnungen sind dem Beteiligungsmanagement entsprechend der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung in digitalisierter Form durch die Beteiligungsunternehmen zur Verfügung zu stellen.

4.3 Unterjähriges Berichtswesen

Um die Leistungen des Beteiligungsmanagements im Rahmen seines Beteiligungscontrollings zu erbringen, ist die damit verbundene Informationsversorgung wechselseitig zwischen Gesellschafter und Unternehmen sicherzustellen.

Die Unternehmen erstellen ein unterjähriges Berichtswesen in Abhängigkeit der Größe, Aufgaben und Bedeutung des Unternehmens für die Lutherstadt Wittenberg. Dabei sind die Regelungen in den Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung zu beachten. Die unterjährigen Berichte sind dem Beteiligungsmanagement in digitalisierter Form durch die Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Die Geschäftsführung geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Befindet sich ein Unternehmen in wirtschaftlich schwieriger Situation, ist das Berichtswesen auf Anforderung des Beteiligungsmanagements terminlich und inhaltlich anzupassen.

4.4 Risikoberichte

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Die Risikosituation des Unternehmens ist grundsätzlich in einem Risikobericht darzustellen und dem Beteiligungsmanagement auf Anforderung vorzulegen.

4.5 Jährliches Berichtswesen

Der Stadtrat wird jährlich im Rahmen der Erörterung des Beteiligungsberichtes über die Beteiligungen der Stadt informiert.

Der Beteiligungsbericht wird gemäß § 130 KVG LSA vom Beteiligungsmanagement auf Grundlage der Jahresabschlüsse der Unternehmen erstellt und jährlich fortgeschrieben. Die Unternehmen wirken bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes entsprechend mit.

4.6 Fristen

Beim Informationsaustausch zwischen Unternehmen und Beteiligungsmanagement sind folgende Fristen zu berücksichtigen:

- Abgabe der unterjährigen Berichte bis zum 20. des übernächsten Monats nach dem Quartalsende
- Abgabe des Jahresabschlusses spätestens zwei Wochen nach der Frist gemäß § 264 Abs. 1 Satz 3 Handelsgesetzbuch (HGB), bestehend in der Regel aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht,
- Abgabe des Risikoberichtes auf Anforderung
- Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung

Fristabweichungen sind im Ausnahmefall unter Angabe von Gründen rechtzeitig anzuzeigen.

Darauf aufbauend berichtet der Oberbürgermeister gegenüber dem Stadtrat wie folgt:

- Beteiligungsbericht (vgl. 4.5) bis Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres

Vorlauf Fristen, die notwendig sind, um Vorlagen für die politischen Gremien zu erstellen, werden nach Hinweisen seitens des Beteiligungsmanagements durch die Unternehmen entsprechend berücksichtigt.

4.7 Gesellschaftsverträge

Neben den Inhaltsvoraussetzungen nach § 3 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) unter Berücksichtigung des KVG LSA und den unternehmensspezifischen Gegebenheiten sind Gesellschaftsverträge in Gliederung und Inhalt in einer möglichst einheitlichen Form zu verfassen.

5. Inkrafttreten

Diese Beteiligungsrichtlinie tritt am _____ in Kraft.